

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Von mithelffen den mutwilligen Klegern

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Wie die arme Leut in Straff der mißhendel einander sollen zuhülff kommen.

Item / So füran / in nachberürten Sachen / jemandt peinlich Straff verurtheilt / vnd derhalb durch Unser / oder der Vnsern hinterlassen / strenglich gerechtfertigt würde / damit dann die Vbelthat von Verschweruß / wegen der Kostung / desto weniger verdruckt oder nachgelassen werden / So sollen ihm alle andere die Vnsern / so in demselbigen Vnsern Hals-Vericht / bey dem Klegler sitzen / den Kosten helfen tragen / Solche Kostung soll man durch solch Unser Hals-Vericht also anlegen / daß ein Hoff / zwier als viel als ein Seldengut geben soll / Vnd sind diß nachvolgend die Sachen darinnen die armen Leut mit der Kostung ( als obsteht ) einander helfen sollen / nemlich / vmb Marnend schweren / vmb Zaubererey / Raubererey / Brennererey / Verrätererey / Falscherey / Dieberey / fürgesetzte Mördererey / die mit böshafftiger Vorbetrachtung vnd Verwartung geschicht / Doch sollen in diesem fall Todtschleg / die von vngeschichten auß Zorn / vnd ohn bösen fürgesetzten Willen geschehen / nicht gezogen seyn / Mehr soll gemelte Hülff geschehen vmb verbrachte vnderstandene gedrote oder wartende / gewaltige böse Beschedigung / vmb Vergiftung / vmb Eheweiber oder Döchter entfären / vmb Nozucht / vmb böshafftige Verkuhlung / vmb das Vbel / so in gestalt zwifacher Ehe geschicht / vmb Mißhandlung der böshafftigen Procuratorn vnd Erzet / vmb Verrückung der Vndermarck.

CCL.

Item / Ob in obgemelter Helfffung peinlicher Straff zwischen den Leuten Irung einfielen / Darumb sollen ihn Unser Rätthe Erklerung vnd Entschied geben.

CCLI.

Von nitthelffen den mutwilligen Klegern.

Item / So sich jemand von den Vnsern einer mutwilligen peinlichen Klage / die er mit Recht dieser Unser Reformation gemess nicht ver-

CCLII.

D ij

füren

## Bambergisch

fären möcht / fürzunehmen vnderstünde / vnd Vnsere Rätche solchen feinen Frevel vnd Mutwillen erckenten / was er dann deßhalb Kostens vnd Schadens erlitten hett / oder leiden würde / das solt sampt der vorgesetzten Straff ober denselbigen mutwilligen Klegler allein gehen.

### Von frembder Ankleger Kost.

CCLIII. Item / So aber ein frembder Ankleger einen Vbelthetter in Vnsern Hals. Gerichten rechtvertigen wolt oder würde / der solt das thun ohn Kosten vnd Schaden Vnsere vnd der Vnsere / Doch solt es bey dem Kosten bleiben / wie in dieser Vnsere Reformation geordnet vnd gesetzet ist / Doch wo Wir oder die Vnsere / an frembden Gerichten / mit mehrern Kosten beschwert würden / gegen denselbigen Herrschafften vnd ihren Verwandten / mag solches vergleicht werden / wie hernach am cclxxv. Articel clerlich davon funden wird.

### Von Azung der Gefangen.

CCLIIII. Item / Von Gefangen / so vmb peynlicher Sachen willen in Gefengnuß ligen / Soll man dem Büttel oder Knecht ( der sein pflegt zu warten vnd Kostung gibt ) Tag vnd Nacht dreißig pfennig geben / Vnd er darumb den Gefangen mit zimlicher Kostung versehen / Auch in guter Hut vnd Wart halten.

### Azung in peynlicher Frag den Verhörern vnd Zeugen.

CCLV. Item / Wenn ein Gefangener peynlich gefragt wird / So soll dem Richter / den zweyen Schöpffen / vnd dem Gerichtschreiber / so bey der Frag seyn / desselben Tags einmal zu essen / oder aber jedem für sein Mal xlii. pfennig ( welches der Ankleger will ) gegeben / Desgleichen soll es mit den Zeugen gehalten werden / so Kundschafft geschieht wird.

Azung